

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1975</b>	<b>Nummer 104</b>
---------------------	---	-------------------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	26. 8. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Progressiver Eltern- und Erzieherverband NW e. V. – . . . . .	1628
232373 23213	18. 8. 1975	RdErl. d. Innenministers DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – Schallschutz bei Schulen . . . . .	1628
631		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 1. 8. 1975 (MBI. NW. S. 1506) Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS); Neufassung des Funktionenplans und der Zuordnungsrichtlinien zum Funktionenplan . . . . .	1635
6410	21. 8. 1975	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV –) . . . . .	1630
772	18. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen; Anerkennung von Vergütungssätzen für Ingenieurleistungen . . . . .	1630
7824	8. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Verleihung von Medaillen auf dem Gebiet der Tierzucht und tierischen Erzeugung . . . . .	1630
8300	20. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Berücksichtigung des Übergangsgeldes aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei der Feststellung des Berufschadensausgleichs . . . . .	1631
8301	19. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Leistungen für Kriegereltern im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 BVG. . . . .	1631
85	7. 8. 1975	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975 . . . . .	1631
913	14. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen . . . . .	1631

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
26. 8. 1975	Bek. – Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), Ausgabe 1975, und Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland . . . . .	1633
27. 8. 1975	Bek. – Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	1633
27. 8. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	1633
	<b>Innenminister</b>	
22. 8. 1975	Bek. – Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Mechernich, Kreis Euskirchen . . . . .	1633
22. 8. 1975	Bek. – Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Rhede, Kreis Borken. . . . .	1633
	<b>Justizminister</b>	
	<b>Innenminister</b>	
26. 8. 1975	Gem. RdErl. – Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses . . . . .	1635
	<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
19. 8. 1975	RdErl. – Bekanntmachung der Zulassung zur Abgabe von Fußringen für Papageien und Sittiche . . . . .	1633
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln . . . . .	1635
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Finanzminister . . . . .	1633
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1975. . . . .	1636

## I.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

**- Progressiver Eltern- und Erzieherverband NW. e. V. -**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 26. 8. 1975 - IV B 2 - 6113/G

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 686), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Progressiver Eltern- und Erzieherverband NW. e. V.,  
Sitz Gelsenkirchen  
(am 26. 8. 1975)

- MBl. NW. 1975 S. 1628.

**232373**  
**23213**

**DIN 4109**

**- Schallschutz im Hochbau –  
Schallschutz bei Schulen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1975 –  
VB 4 – 870.302

1. Mit RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBI. NW. 232373) wurde u. a.  
die Norm

DIN 4109 – Blatt 2 – Ausgabe September 1962 –  
Schallschutz im Hochbau, Anforderungen  
als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.

Die Norm wird z. Z. von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen im Fachnormenausschuß Bauwesen überarbeitet. Bei den aus diesen Gründen angestellten Untersuchungen hat sich herausgestellt, daß die Anforderungen an den Luftschallschutz von Bauteilen bei Schulen und vergleichbaren Unterrichtsstätten teilweise niedriger festgelegt werden können, als nach DIN 4109 Bl. 2 Ausgabe September 1962 Tabelle 1 Abschnitt 1.5 gefordert.

2. Bei Schulen und vergleichbaren Unterrichtsstätten braucht künftig Tabelle 1 Abschnitt 1.5 der Norm DIN 4109 Bl. 2 Ausgabe September 1962 nicht mehr angewendet zu werden. Statt dessen genügen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestanforderungen an den Luft- und Trittschallschutz.

Spalte	a	b	c <sub>1</sub>	c <sub>2</sub>
Zeile	Bauteile	Mindestanforderungen <sup>1)</sup>		
		Luftschallschutzmaß LSM in dB	Trittschallschutzmaß TSM in dB	
			unmittelbar	≥ 2 Jahre nach Fertigstellung des Baues
1.5. Schulen				
21	Decken zwischen Unterrichtsräumen u. dgl. einschl. d. Flure	+3	+13 <sup>2)</sup>	+10 <sup>2)</sup>
22	Wände zwischen Unterrichtsräumen u. dgl.	-5 <sup>3)</sup>		-
23.1	Wände zwischen Unterrichtsräumen u. dgl. und Fluren	-5 <sup>3) 4)</sup>		-
23.2	Wände zwischen Unterrichtsräumen u. dgl. und Treppenräumen	0		-
24	Wände zwischen Unterrichtsräumen u. dgl. und „lauten“ Räumen (z. B. Sporthallen, Musikräume, Werkräume)	+3 <sup>3) 5)</sup>		-

1) Entsprechend DIN 4109 am Bau gemessen einschließlich aller Nebenwege.

2) Gilt auch für waagerechte und schräge Trittschallübertragung, z. B. von Fluren zu Unterrichtsräumen.

3) Neben der Direktübertragung sind die Übertragungen des Schalls über Nebenwege (z. B. bei leichten Wänden über die Hohlräume von untergehängten Decken oder aufgeständerten Fußböden oder über durchgehende schwimmende Estriche) zu beachten. Das bedingt in der Regel ein höheres Luftschallschutzmaß für die Wand bei der Eignungsprüfung.

4) Dieser Wert gilt für die Wand ohne Tür. Für die Wand einschließlich der vom Flur zum Unterrichtsraum in der Regel vorhandenen Tür darf das Luftschallschutzmaß, am Bau gemessen, bis zu -15 dB betragen. (Dieser Wert soll später erhöht werden, was nur durch Verbesserung des Schallschutzes der Türen erreicht werden kann.)

5) Es ist darauf zu achten, daß dieser Wert durch eine Nebenwegübertragung über Flurwände oder Flurtüren nicht verschlechtert wird. Etwa vorhandene Türen vom „lauten“ und vom Unterrichtsraum zum Flur sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden oder so ausgebildet sein, daß eine Schallübertragung über diesen Weg verhindert wird.

3. Abschnitt 3.4 der mit RdErl. v. 19. 6. 1975 (MBI. NW. S. 1200/SMBI. NW. 23213) bekanntgemachten Bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (BASchulR) erhält folgende Fassung:

#### 3.4 Schallschutz

Unterrichtsräume müssen hinsichtlich des Schallschutzes den schulischen Erfordernissen genügen. Von den in Tabelle 1 Nr. 1.5 des durch RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBI. NW. 232373) bauaufsichtlich bekanntgemachten Normblattes

DIN 4109 Blatt 2 – Schallschutz im Hochbau;  
Anforderungen  
– Ausgabe September 1962 –

angegebenen Werten kann abgewichen werden. Die Mindestanforderungen nach der Tabelle, die mit RdErl. v. 18. 8. 1975 (SMBI. NW. 232373) veröffentlicht worden ist, dürfen jedoch nicht unterschritten werden.

4. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW. eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) erhält in Abschnitt 8.3 folgende Ergänzung bei 4109 Blatt 2:

Spalte 7: Schallschutz bei Schulen:

RdErl. v. 18. 8. 1975 (MBI. NW. S. 1628/  
SMBI. NW. 232373)

6410

**Vorschriften  
über Landesmietwohnungen  
(Mietwohnungsvorschriften – MWV –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 8. 1975 –  
VV 2756 – I – III B 3

In Nr. 20.1 Satz 1 meines RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBI. NW. 6410) ist der Betrag 7,90 DM/qm durch den Betrag 8,60 DM/qm zu ersetzen.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 1630.

772

**Gewährung von Finanzierungshilfen  
für wasserwirtschaftliche Maßnahmen  
Anerkennung von Vergütungssätzen  
für Ingenieurleistungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 8. 1975 – III C 4 – 5021 – 6799

Mein RdErl. v. 23. 8. 1972 (SMBI. NW. 772) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche“ ersetzt durch die Worte „Förderung wasserwirtschaftlicher“.
2. In Absatz 2, Satz 1, werden die Worte „„Richtlinien vom 27. Juni 1962 für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ (RdErl. v. 27. 6. 1962 –“ ersetzt durch die Worte „„Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen“ (RdErl. v. 1. 3. 1975 –“.
3. In Absatz 2, Zeile 8, wird das Wort „bezuschussungsfähigen“ ersetzt durch das Wort „zuschußfähigen“.
4. In Absatz 7 werden nach dem Wort „„durch“ die Worte „„Behörden oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (entsprechend Ziffer 2.11 meiner „Richtlinien vom 27. Juni 1962 für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen“)“ ersetzt durch die Worte „„Zuschußberechtigte entsprechend Nummer 5 meiner „Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen“ (RdErl. v. 1. 3. 1975 – SMBI. NW. 772)“.

Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1975 S. 1630.

7824

**Richtlinien  
für die Verleihung von Medaillen  
auf dem Gebiet der Tierzucht  
und tierischen Erzeugung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 8. 1975 – II C 4 – 2411 – 5608

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen und besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Tierzucht und tierischen

Erzeugung stelle ich als Ehrenpreise Medaillen in folgenden Ausführungen zur Verfügung:

- a) Große Silberne Medaille
- b) Silberne Medaille
- c) Große Bronzene Medaille
- d) Bronzene Medaille

Der Wert dieser Ehrenpreise stuft sich in der vorstehend aufgeführten Reihenfolge ab.

Für die Vergabe der Medaillen gelten folgende Grundsätze:

1. Sofern nicht der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen oder die Bundesregierung Ehrenpreise zur Verfügung stellen, sind die von mir vergebenen Medaillen die höchsten Auszeichnungen des Landes für Verdienste auf dem Gebiet der Tierzucht und tierischen Erzeugung. Es ist daher ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
2. Auf Tierausstellungen, bei Leistungsprüfungen und anderen tierzüchterischen Veranstaltungen sind die Preise des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von den Preisträgern als „Erste Preise“ oder Zuschlagpreise zu diesen für hervorragende Leistungen zu vergeben. In der Regel werden diese Preise für Gesamtleistungen in Frage kommen. Sie können jedoch auch für besondere Einzelleistungen bewilligt werden. Die Preise sind in den Schauverzeichnissen (Kataloge u. dergl.) stets, und zwar an erster Stelle, aufzuführen.
3. Die Medaillen werden an die Empfänger in der Regel durch den von mir bestimmten Vertreter, andernfalls durch den ranghöchsten Vertreter der Landwirtschaftskammer überreicht.
4. Die **Große Silberne Medaille** ist die höchste Auszeichnung für außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet der Tierzucht und tierischen Erzeugung. Diese Leistungen müssen weit über dem Durchschnitt liegen und beispielhaft oder zuchtverbessernd gewirkt haben. Die Auszeichnung kann nur auf Veranstaltungen vergeben werden, denen erhebliche tierzüchterische oder produktionslenkende Bedeutung zukommt. Hierzu gehören insbesondere:
  - Deutsche Schwarzbuntenschau
  - Deutsche Rotbuntenschau
  - Große Veranstaltungen der Pferdezüchter
 Die Große Silberne Medaille kann für jede Tierart jährlich nur einmal vergeben werden. Ausnahmsweise kann die Große Silberne Medaille auch außerhalb von Ausstellungen für besondere Verdienste um die Landwirtschaft verliehen werden. Die Entscheidung darüber behalte ich mir im Einzelfall vor.
5. Die **Silberne Medaille** ist für Ausstellungen und Tierschauen bestimmt, die auf der Ebene des Landes oder als bedeutende Ausstellung für einen Landesteil durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere
  - Westfälenschau
  - Landesverbandsschau
  - Stammbullenschau
  - Stammmeberschau
  - Stammbockschau
  - Elite-Stutenschau
 Auf Veranstaltungen dieser Art kann jährlich eine Silberne Medaille zur Verfügung gestellt werden. Für solche Veranstaltungen, die Geflügel- oder Kaninchenzüchter durchführen, wird im Wechsel zwischen beiden Landesteilen jährlich eine Silberne Medaille bereitgestellt. Die Silberne Medaille dient auch zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich durch langjährigen, erfolgreichen Einsatz um die Förderung der Tierzucht und tierischen Erzeugung verdient gemacht haben.
6. Die **Großen Bronzenen Medaillen** sind für Ausstellungen und Tierschauen bestimmt, die auf der Ebene des Landes oder als bedeutende Ausstellung für einen Landesteil durchgeführt werden. Je nach der Größe der Veranstaltung können 1–5 Medaillen zur Verfügung gestellt werden.
7. Die **Bronzenen Medaillen** sind Auszeichnungen für Einzelveranstaltungen der Zuchverbände auf Landesebene oder Landesteilebene. Für Veranstaltungen dieser Art wird je Tierart oder tierisches Erzeugnis je eine Bronzene Medaille bereitgestellt.

8. Die Medaillen sind von den Landwirtschaftskammern oder den Veranstaltern unter Übersendung des Schauverzeichnisses, der Klasseneinteilung oder der Ausschreibung so rechtzeitig bei mir zu beantragen, daß sie in den Schauverzeichnissen angegeben und während der Veranstaltung ausgestellt werden können. Nach der Veranstaltung sind die ausgezeichnete Leistung, Name und Anschrift der Preisträger anzugeben, damit die Besitzurkunden ausgefertigt werden können.

– MBl. NW. 1975 S. 1630.

### 8300

#### Bundesversorgungsgesetz (BVG)

##### Berücksichtigung des Übergangsgeldes aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 8. 1975 – II B 2 – 4201.5 (23/75)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich zu der Frage der Berücksichtigung des Übergangsgeldes aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs wie folgt Stellung:

Die in § 9 Abs. 3 erster Halbsatz der Verordnung zur Durchführung (DVO) des § 30 Abs. 3 und 4 BVG genannten Leistungen sind mit ihrem tatsächlichen Betrag, die im zweiten Halbsatz genannten Leistungen dagegen mit dem Betrag des Bruttoeinkommens, das der Berechnung dieser Leistungen zugrunde liegt, bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs zu berücksichtigen. Anlaß für diese unterschiedliche Regelung ist, daß die im ersten Halbsatz der Vorschrift genannten Leistungen in der Regel nicht den Betrag des vom Beschädigten vorher bezogenen Nettoeinkommens erreichen, während die im zweiten Halbsatz genannten Leistungen zumindest annähernd dem Nettoeinkommen entsprechen. Es sollte nämlich vermieden werden, daß beim Bezug einer der im zweiten Halbsatz genannten Leistungen der Berufsschadensausgleich zu erhöhen ist, obwohl sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten nicht nennenswert verschlechtert haben.

Bei Erlass der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG in der Fassung vom 11. April 1974 betrug das Übergangsgeld aus der Arbeiterrentenversicherung mindestens 50 v.H. und höchstens 80 v.H. des Arbeitseinkommens (§ 1241 Abs. 2 RVO a.F.). In einer Vielzahl von Fällen erreichte also das Übergangsgeld auch nicht annähernd das frühere Nettoeinkommen des Beschädigten. Deshalb wurde es der im ersten Halbsatz des § 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung genannten Gruppe von Einnahmen zugeordnet. Durch die §§ 21 Nr. 71, 22 Nr. 9, 23 Nr. 10 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation wurde die Berechnung des Übergangsgeldes an die des Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen.

Entsprechend dem Sinn und Zweck des § 9 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG und im Interesse der Gleichbehandlung muß das Übergangsgeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen seit dem 1. Oktober 1974 den im zweiten Halbsatz der genannten Vorschrift erfaßten Leistungen zugeordnet und wie die vergleichbaren Leistungen (Krankengeld, Übergangsgeld nach dem BVG) behandelt werden. Hierfür ist maßgeblich, daß das Übergangsgeld der Rentenversicherungsträger grundsätzlich in der gleichen Weise berechnet wird, wie das Krankengeld, das von der Regelung im ersten Halbsatz nicht erfaßt wird.

Ich bitte, im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu verfahren.

– MBl. NW. 1975 S. 1631.

### 8301

#### Durchführung der Kriegsopferfürsorge

##### Leistungen für Kriegereltern im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 8. 1975 – II B 4 – 4401 – (24/75)

Durch § 25a Abs. 3 Satz 1 BVG in der Fassung des Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2069) ist klargestellt, daß auch bei Eltern im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 BVG der Zusammenhang zwischen dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Leistungen stets angenommen wird. Infolgedessen ist mein RdErl. v. 30. 1. 1974 (SMBI. NW. 8301) gegenstandslos. Ich hebe ihn hiermit auf.

– MBl. NW. 1975 S. 1631.

### 85

#### Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 8. 1975 – B 2106 – 2 – IV A 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) folgende weitere Hinweise:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1918) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in § 45 Abs. 6 Satz 2 BKGG der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt worden:

„§ 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 3 Abs. 3 Satz 1 ist jedoch nur anzuwenden, wenn dem dadurch vorrangig Berechtigten ein höheres Kindergeld zu zahlen ist als dem nach Satz 1 Berechtigten oder wenn Vater und Mutter dauernd getrennt leben.“.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

2. Soweit vor Verkündung des Gesetzes einem Antrag, der wegen der Ergänzung des § 45 Abs. 6 BKGG nicht begründet gewesen wäre, entsprochen wurde, ist im Benehmen mit der auf Grund der Gesetzesänderung nunmehr unzuständigen Stelle zum nächstmöglichen Termin eine Befristigung vorzunehmen.

– MBl. NW. 1975 S. 1631.

### 913

#### Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen

RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 8. 1975 – VI B 1 – 30-00 (33) – 37/75

Der Richtlinien- und Vorschriftenkatalog meines RdErl. v. 21. 2. 1972 (SMBI. NW. 913), wird wie folgt neu gefaßt:

1. Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE); Ausgabe 1966 – VkbL. 1967 S. 23; veröffentlicht im Kartographischen Institut und Verlag H. König, Bergen-Enkheim bei Frankfurt/M.
2. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil: Straßennetzgestaltung (RAL-N), Abschnitt 1: Text-Entwurf 1970 – VkbL. 1972; veröffentlicht in Straße und Autobahn 1971, S. 325ff.
3. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil: Querschnitte – RAL-Q; Ausgabe 1974; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V./Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1974 mit RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 1. 1975 (MBl. NW. S. 158/SMBI. NW. 913).
4. Regelquerschnitte für Land- und Kreisstraßen  
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 12. 1972 (MBl. NW. 1973 S. 31/SMBI. NW. 913).

5. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil II: Linienführung (RAL-L), Abschnitt 1: Elemente der Linienführung; Ausgabe 1973 veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
6. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil II: Linienführung (RAL-L), Abschnitt 2: Räumliche Linienführung; Ausgabe 1970 – VkB1. 1971 S. 630/Straße und Autobahn 1971 S. 566; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
7. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil III: Knotenpunkte (RAL-K), Abschnitt 1: plangleiche Knotenpunkte; Entwurf 1969; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V./Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1970.
8. Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenbau (RWS); Ausgabe 1971 und RWS-Ergänzungen 1972; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
9. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Linienführung (RAST-L); Ausgabe 1973 veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V./Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1973.
10. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Querschnittsgestaltung (RAST-Q); Ausgabe 1968; Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1968.
11. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Knotenpunkte (RAST-K); Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte; Ausgabe 1973 veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V./Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1973.
12. Richtlinien für die Anlage von Rastplätzen an Straßen und Autobahnen; Ausgabe 1960; veröffentlicht in Straße und Autobahn 1967, S. 225.
13. Vorläufige Richtlinien für Radverkehrsanlagen; Fassung 1963; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1963.
14. Richtlinien für Anlagen des Fußgängerverkehrs; Ausgabe 1972; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
15. Merkblatt für die Entwässerung von Straßen; Ausgabe 1971 – VkB1. 1972 S. 41; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
16. Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten; Ausgabe 1971; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
17. Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen; RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 1. 1974 (MBI. NW. S. 394/SMBI. NW. 913).
18. Richtlinien für Straßenbepflanzungen (RPf);
  - Teil 1: Entwurf von Straßenbepflanzungen; Ausgabe 1960;
  - Teil 2: Ausführung von Straßenbepflanzungen; Ausgabe 1964; mit Nachtrag zu dem RPf, Teil 2, 1967;
  - Teil 3: Pflege und Nacharbeiten an Straßenbepflanzungen; Ausgabe 1969;
 veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
19. Richtlinien für den Lebendverbau an Straßen (RLS); Entwurf 1971; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1972.
20. Richtlinien für abweisende Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen; Ausgabe Oktober 1972; – VkB1. 1972 S. 814 –
21. Merkblatt für Schutzplanken und Blendschutzzäune; Ausgabe 1974; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
22. Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW); Ausgabe Dezember 1974; – VkB1. 1975 S. 244 –
23. Merkblatt für die Anordnung und Kennzeichnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen; Ausgabe 1967; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1967.
24. Richtlinien für den Bau und Betrieb von Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr; 2. Ausgabe 1966; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1966.
25. Merkblatt für Lichtsignalanlagen an Landstraßen; Ausgabe 1972; VkB1. 1972 S. 667; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
26. Hinweise für die Anordnung und Ausführung von Fahrbahnmarkierungen auf Bundesfernstraßen (HMB 1954) – VkB1. 1954 S. 256 –
27. Anordnung von Leitlinien, Fahrstreifenbegrenzungen und Fahrbahnbegrenzungen; RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 10. 1973 (MBI. NW. S. 1920/SMBI. NW. 913).
28. Merkblatt für die Anordnung von Fahrbahnmarkierungen auf Stadtstraßen; Fassung 1956; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
29. Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen (HLB); Ausgabe 1956 (für Abschnitt 7 s. lfd. Nr. 21); in Straße und Autobahn 1956 S. 253; Abschnitt 5 (Leitpfosten); Ausgabe 1957; in Straße und Autobahn 1957 S. 219.
30. Regeln zur Bezeichnung und Gestaltung beschrifteter Verkehrsschilder; Ausgabe Dezember 1957; veröffentlicht in Straße und Autobahn 1957 S. 455ff.
31. Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTVE – StB 65 –; RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 12. 1965 (MBI. NW. 1966 S. 119/SMBI. NW. 913).
32. Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau, Ausgabe 1974 – TVV 74 –; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
33. Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 1972, TV Beton 72; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
34. Merkblatt für die Unterhaltung und Instandsetzung von Betonfahrbahnen; Ausgabe 1969; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
35. Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken;
  - Teil 1: Oberflächenschutzschichten (TV bit 1/58); in Straße und Autobahn 1958 S. 364
  - Teil 3: Asphaltbeton und Sandasphalt (Heißeinbau) (TV bit 3/72) – VkB1. 1972 S. 666
  - Teil 5: Asphalt- und Teerbeton (Warmeinbau); Ausgabe 1967 (TV bit 5/67); in Straße und Autobahn 1967 S. 402
  - Teil 6: Gussdecken (TV bit 6/60)
  - Teil 7: Abnahme, Gewährleistung und Abrechnung (TV bit 7/71) – VkB1. 1971 S. 430
 veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
36. Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Tragschichten im Straßenbau (TVT); Ausgabe 1972; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.

37. Richtlinien für die Bestimmung der Einbaudicken bituminöser Schichten; Ausgabe 1971 – RBE 71 –;  
– VkB. 1971 S. 430/Straße und Autobahn 1971 S. 427; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
38. Standardisierung der bituminösen Fahrbahnbefestigungen (Heißeinbau); Fassung 1965; in Straße und Autobahn 1966 S. 266.
39. Richtlinien für die Verhütung von Frostschäden in Straßen; Ausgabe 1968; veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1968.
40. Sammlung der Technischen Richtlinien, Rundschreiben, Erlasse und Verfügungen für den Brücken- und Ingenieurbau; herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Referat Brücken- und Ingenieurbau; veröffentlicht im Verkehrs- und Wirtschaftsverlag Dr. Borgmann, Dortmund.

Meinen Runderlaß v. 31. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1087/SMBI. NW. 913) hebe ich auf.

– MBI. NW. 1975 S. 1631.

Ausweis Nr. 2653 für Frau Chantal Moret, Sekretärin des Französischen Generalkonsulats Düsseldorf (Handelsabteilung Köln), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBI. NW. 1975 S. 1633.

## Innenminister

### Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Mechernich, Kreis Euskirchen

Bek. d. Innenministers v. 22. 8. 1975 –  
III A 1 – 10.75 – 10638/75

Die Landesregierung hat durch Beschuß vom 25. Juli 1975 der Gemeinde Mechernich, Kreis Euskirchen, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

– MBI. NW. 1975 S. 1633.

## Ministerpräsident

### Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), Ausgabe 1975, und Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 8. 1975 –  
I B 5 – 496 – 1/55

Das Auswärtige Amt macht auf die nachstehend aufgeführten neu erschienenen Verzeichnisse aufmerksam:

Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), Ausgabe 1975, 170 Seiten DIN A 5, Preis: DM 6,60 + Porto + Mehrwertsteuer.

Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, 76 Seiten DIN A 5, Preis: DM 5,- + Porto + Mehrwertsteuer.

Die Verzeichnisse können über den VWV-Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, 6 Frankfurt/Main 90, Franz-Rücker-Allee 14, bezogen werden.

– MBI. NW. 1975 S. 1633.

## Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 8. 1975 –  
I B 5 – 417 – 10/75

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Frederick Hume Jackson am 22. August 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hugh Thomas Arnold Overton, am 8. Juli 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBI. NW. 1975 S. 1633.

### Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 8. 1975 –  
I B 5 – 415 – 6/73

Der am 3. Dezember 1973 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische

### Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Rhede, Kreis Borken

Bek. d. Innenministers v. 22. 8. 1975 –  
III A 1 – 10.75 – 10628/75

Die Landesregierung hat durch Beschuß vom 25. Juli 1975 der Gemeinde Rhede, Kreis Borken, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

– MBI. NW. 1975 S. 1633.

## Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Bekanntmachung der Zulassung zur Abgabe von Fußringen für Papageien und Sittiche

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 8. 1975 – I C 2 – 2155 – 7452

Die Deutsche Standard-Wellensittich-Züchter-Vereinigung e. V., 1 Berlin 45, Fahrenheitstr. 10, der Deutsche Farben-Kanarien-Züchter-Bund e. V., 53 Bonn-Bad Godesberg, Max-Planck-Str. 120, und die Austauschzentrale der Vogelliebhaber und -Züchter Deutschlands (AZ) e. V., 463 Bochum-Langendreer, Unterm Jäger 6, sind auf Grund des § 2 Abs. 2 der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) zur Verwendung vereins-eigener Fußringe zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen zugelassen.

– MBI. NW. 1975 S. 1633.

## Personalveränderungen

### Finanzminister

Es sind ernannt worden:

Oberamtsräte  
K. H. Hamacher  
E. Kappel  
E. Wöbkenberg  
zu Regierungsräten

**Nachgeordnete Stellen:****Es sind ernannt worden:****Oberfinanzdirektion Düsseldorf:**

Obersteuerrat J. Hennemann zum Regierungsrat

**Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf:**

Obersteuerrat R. Schneider zum Regierungsrat

**Steuerfahndungsstelle Düsseldorf:**

Obersteuerrat K. Bohmer zum Regierungsrat

**Großbetriebsprüfungsstelle Köln:**

Obersteuerrat J. Roth zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Süd

**Oberfinanzdirektion Münster:**

Regierungsrat H. Kießling zum Oberregierungsrat

Obersteuerrat J. Rath zum Regierungsrat beim Finanzamt Lüdinghausen

**Großbetriebsprüfungsstelle Hagen:**

Obersteuerrat D. Neubert zum Regierungsrat

**Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:**

Regierungsrat W. Otten zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Mönchengladbach-Mitte:**

Regierungsrat R. Frhr. von Schönberg zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Neuss:**

Regierungsrat Dr. P. Maubach zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Oberhausen-Süd:**

Regierungsrat Dr. D. Jockel zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Solingen-West**

Obersteuerrat J. Wasilescu zum Regierungsrat

**Finanzamt Erkelenz:**

Regierungsrat z. A. R.-W. Aretz zum Regierungsrat beim Finanzamt Aachen-Stadt

**Finanzamt Leverkusen:**

Regierungsrat z. A. K. Scharwächter zum Regierungsrat

**Finanzamt Köln-Altstadt:**

Regierungsrat z. A. W.-R. Wiedeck zum Regierungsrat

**Finanzamt Altena:**

Oberregierungsrat N. Schmidt zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Hagen

Regierungsrat H. Kämper zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Bielefeld-Innenstadt:**

Oberregierungsrat W. Bess zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster

**Finanzamt Brilon:**

Regierungsrat Dr. M. Graf zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Dortmund-Süd:**

Obersteuerrat T. Eckervogt zum Regierungsrat

**Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung des Landes NW.:**

Obersteuerrat K. Baron zum Regierungsrat

**Staatshochbauamt Düsseldorf:**

Regierungsbaurat E. Utrobicic zum Oberregierungsbaurat

**Regierungspräsident Münster:**

Regierungsbaudirektor R. Wichmann zum Leitenden Regierungsbaudirektor

**Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW. Aachen:**

Regierungsbaurat K. Langenbeck zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurätin z. A. R. Dettmering zur Regierungsbaurätin

**Es sind versetzt worden:****Oberfinanzdirektion Köln:**

Regierungsrat J. Schaffrath an die Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin

**Großbetriebsprüfungsstelle Hagen:**

Regierungsdirektor G. Gorgon an das Finanzamt Witten

**Finanzamt Dinslaken:**

Oberregierungsrat H. Feyen an das Finanzamt Mülheim (Ruhr)

**Finanzbauamt Mönchengladbach:**

Regierungsbaudirektor J. Gießler an das Finanzbauamt Mülheim/Ruhr

**Finanzamt Wipperfürth:**

Oberregierungsrat D. Zebandt an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln

**Finanzamt Borken:**

Oberregierungsrat P. Voß an die Oberfinanzdirektion Münster

**Finanzamt Steinfort:**

Oberregierungsrat C. Tofall an die Oberfinanzdirektion Münster

**Finanzamt Iserlohn:**

Oberregierungsrat H. Förster an die Oberfinanzdirektion Münster

**Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW.:**

Leitender Regierungsdirektor Dr. B. Pultke an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

**Es sind in den Ruhestand getreten:****Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:**

Oberregierungsrat H. Funke

**Oberfinanzdirektion Köln:**

Regierungsdirektor G. Holletschek

**Finanzamt Moers:**

Finanzamtsdirektor J.-L. Włoszczynski

**Finanzamt Köln-Nord:**

Finanzamtsdirektor Dr. E. Doetsch

Regierungsdirektor Dr. W. Stein

I.

631

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Finanzministers v. 1. 8. 1975  
(MBl. NW. S. 1506)

**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik  
des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS)  
Neufassung des Funktionenplans und der Zuordnungs-  
richtlinien zum Funktionenplan**

Absatz 3 des o. a. RdErl. muß wie folgt lauten:

Dieser RdErl. ergeht nach Anhörung durch den Landes-  
rechnungshof. Die Vorschriften sind erstmalis bei Aufstellung  
und Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr  
1977 anzuwenden.

– MBl. NW. 1975 S. 1635.

II.

**Justizminister  
Innenminister**

**Behandlung von Anträgen  
auf Befreiung von der Gebühr für die  
Erteilung eines Führungszeugnisses**

Gem. RdErl. d. Justizministers – 5600 – I B. 103 –  
u. d. Innenministers – I C 3/42.50 – v. 26. 8. 1975

Der Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v.  
17. 4. 1974 (MBl. NW. S. 705) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erhält Absatz 2 Satz 2 und 3 folgende  
Fassung:

„Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und  
bei Auszubildenden zu vermuten. Ein besonderer Verwen-  
dungszweck ist insbesondere gegeben, wenn der Antrag-  
steller das Führungszeugnis für seine ehrenamtliche Mit-  
arbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung (z. B. Arbei-  
terwohlfahrt, Innere Mission, Caritasverband, Rotes Kreuz,  
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Freiwillige Feuer-  
wehr) benötigt.“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Füh-  
rungszeugnis (Gebührenbefreiungsantrag) ist auf einem  
Vordruck zu stellen, der dem amtlichen Muster in Anlage 2  
der Verordnung über den Vordruck für den Antrag auf  
Erteilung eines Führungszeugnisses vom 14. Juli 1975  
(BGBl. I S. 1912) entspricht.“

3. Die Anlage entfällt.

– MBl. NW. 1975 S. 1635.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht  
bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf  
dem Dienstweg einzureichen. Bewerber, die nicht bei den  
Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des  
Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des  
Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem  
Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land  
Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 1635.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 1. 9. 1975**

(Einzelpreis dieser Nr. 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	193
	<b>Rechtsprechung</b>
	<b>Strafrecht</b>
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	199
	StPO §§ 318, 327; StGB § 243. – Die Frage, ob ein „besonders schwerer Fall“ des Diebstahls gegeben ist, hat das Berufungsgericht auch bei Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß unabhängig von der Wertung durch die Vorinstanz selbständig zu urteilen. OLG Hamm vom 5. Februar 1975 – 4 Ss 749/74 . . . . .
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	202
	204

– MBl. NW. 1975 S. 1636.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.